

VERORDNUNGSBLATT

DER STADTGEMEINDE STADL-PAURA

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 12.12.2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 7 Verordnung: Wassergebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Stadl-Paura mit der eine Wassergebührenordnung für die Stadtgemeinde Stadl-Paura erlassen wird.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F. und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I. Nr. 168/2023 i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Stadl-Paura (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist (sind) der (die) Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 25,40 je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2; mindestens aber € 3.810,00.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

1. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-Geschäfts-, oder Betriebszwecke benutzbar, ausgebaut sind.
2. Für Garagen (gemäß § 43 Oö. Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 i.d.g.F.) wird, sofern kein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht, keine Wasseranschlussgebühr erhoben, ebenso sind Schutzräume in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen.
3. Nebengebäude werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen, sofern in diesen ein Wasseranschluss vorhanden ist.

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Absatz 1 zu entrichten.

(4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit der folgenden Maßgabe errechnet wird.

1. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
2. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Absatz 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau wie z.B. Wintergärten, Dachgeschossausbau, etc., bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
3. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat für den Wasserbezug eine verbrauchsabhängige Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese beträgt € 1,52 pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist.

(2) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine monatliche Zählergebühr wie folgt zu entrichten:

Wasserzählermiete pro Monat			
und Zähler	€	0,70	für Q3=4 Zähler
detto	€	1,80	für Q3=16 Zähler
detto	€	8,00	für Q3=25 Zähler
detto	€	44,00	für Q3=63-100 Zähler
detto ohne Funkmodul.....	€	3,20	für Q3=4 Zähler ohne Funkmodul bis längstens Jahresende 2031 möglich

(3) Der Wasserzähler wird zweimal im Jahr mittels Funk, bzw. per Ablesekarte abgelesen.

(4) Der Zutritt zu einem Wasserzähler ist den Organen der Stadtgemeinde jederzeit, außer zur Unzeit, zu gestatten.

(5) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge durch die Stadtgemeinde Stadl-Paura zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen Kalenderjahre und auf geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 4

Mindestgebühren

Für Grundstücke, welche an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und über einen Wasserzähler gemäß § 3 Absatz 2 verfügen, ist eine Mindestgebühr zu entrichten. Diese Mindestgebühr entspricht dem Preis für 30 Kubikmeter Wasserbezug (gemäß § 3 Absatz 1) pro Abrechnungsjahr.

§ 5

Bereitstellungsgebühren

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke jährlich € 46,00.

§ 6

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Absatz 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

(3) Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Absatz 4 entsteht mit der Meldung gemäß Absatz 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Einbaus des Wasserzählers.

(6) Die Wasserbezugsgebühr, die Mindestgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Wassergebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Popp